

10. die Unterstützung der künstlerischen Ausgestaltung sozialistischer Eheschließungen, Namensweihen, Jugendweihen und Bestattungen;
11. das geistig-kulturelle Leben der Intelligenz in der Stadt.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die umfassende Förderung von Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen, besonders dem Deutschen Turn- und Sportbund, zur Heranbildung froher, gesunder und kräftiger Menschen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. die allseitige Unterstützung der Entwicklung des Volkssportes — besonders des Kinder- und Jugendsportes — in den Wohngebieten, Betrieben und an den Schulen;
3. die Mitwirkung bei der Verwirklichung von geeigneten Maßnahmen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik zur Förderung des Leistungssportes;
4. die Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen und für die Unterstützung bei der Schaffung von Kleinsportanlagen im NAW.

N. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die Sicherung und Leitung der planmäßigen Entwicklung des Gesundheitswesens zur Verwirklichung der allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, besonders durch die Förderung der Hygiene und die Organisation des Kampfes gegen Krankheiten und Seuchen;
2. die Leitung des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung in der Stadt;

die Koordinierung der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung in der Stadt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;

die Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Versicherungs-Anstalt in Fragen der Leistungen für die gesundheitliche und soziale Betreuung;
3. die Gewährleistung und Organisation der medizinischen Betreuung in ihrer Einheit von Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge, gesundheitsfördernder, hygienischer und der Rehabilitationsmaßnahmen;

die Unterstützung der im Bereich der Stadt liegenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung ihrer gesundheitlichen und sozialen Hilfsmaßnahmen;

4. die regelmäßige Einschätzung und Auswertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Krankheits- und Unfallursachen in der Stadt;
5. die Maßnahmen zur Entwicklung des Netzes der stationären, ambulanten, prophylaktischen und betrieblichen Gesundheitseinrichtungen, der Apotheken und der Einrichtungen für die soziale Betreuung und die Verbesserung ihrer Tätigkeit sowie die Sicherung der Besetzung mit Fachkräften;

die Schaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in ihrem Verantwortungsbereich;

die Leitung und Kontrolle der dem Rat der Stadt unterstellten Einrichtungen;

die Organisation und Entwicklung der medizinischen Versorgungsgebiete;

die Förderung der Entwicklung des Netzes der Unfallhilfsstellen;
6. die Organisation und Förderung einer gesunden Lebensweise und der Aufklärung über den Gesundheitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
7. die Förderung der Hygiene, die Gewährleistung und Kontrolle der Einhaltung der Hygienebestimmungen, besonders in den Industrie- und Handelsbetrieben, Gaststätten und Hotels, auf Märkten, im Schlachthof, in der Molkerei, in Schulen, Krippen und Kindergärten, Wohnungen und sonstigen Einrichtungen sowie die Gewährleistung und Kontrolle der vorbeugenden und operativen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen.

Sie üben die Kontrolle über den sanitären Zustand der Wasserversorgung und Abwässer- und Abfallbeseitigung in der Stadt aus;

die Ausübung der Kontrollbefugnisse und fachliche Unterstützung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen;
8. die Organisation und Durchführung aller gesundheitlichen und sozialen Aufgaben auf dem Gebiet des Schutzes von Mutter und Kind und des Jugendgesundheitschutzes;
9. die Betreuung in Kinderkrippen und die Belegung der Kinderkrippen im Stadtgebiet sowie die Betreuung in Heimen für Säuglinge, Kleinkinder und Mütter;
10. die Einflußnahme auf eine zweckentsprechende und rechtzeitige Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen und Apotheken mit den für die gesundheitliche Betreuung notwendigen Geräten, medizin-technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen;

die Einflußnahme auf, die Produktion medizin-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in den kreisgeleiteten Betrieben der entsprechenden Industriezweige;

die Kontrolle im Apotheken- und Arzneimittelwesen in der Stadt;